

Jugendordnung des Club Raffelberg e.V. Duisburg

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Club Raffelberg e.V. Duisburg sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugend der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- e) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend des Club Raffelberg e.V. Duisburg sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Club Raffelberg e.V. Duisburg. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang und schriftliche Einladung einberufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit Mehrheit des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, falls mindestens 30 Stimmberechtigte anwesend sind.
Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die älter als 12 Jahre sind.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Jugendwart/in der Hockeyabteilung
 - b) dem/der Jugendwart/in der Tennisabteilung
 - c) zwei Beisitzer(innen)n
 - d) und je einem männlichen und einem weiblichen Jugendvertreter beider Abteilungen, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Aufgaben gewählt werden.
2. Die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Sie sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In geraden Jahren wird der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, ein Beisitzer und ein Jugendvertreter, in ungeraden Jahren der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Vorsitzenden, ein Beisitzer und ein Jugendvertreter gewählt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das älter als 14 Jahre ist.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er arbeitet auf fachlicher Ebene mit den Fachausschüssen der Hockey-

und Tennisabteilung zusammen. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DHB.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.